

# **(FFP2-)Maskenpflicht im Rathaus der Gemeinde Rellingen im Rahmen des Hausrechts**

(vom 27.12.2021 bis auf weiteres)

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr eine Öffnung des Rathauses der Gemeinde Rellingen zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Verwaltungen (Gemeinde Rellingen und Amt Pinnau) und für Besucherinnen und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgeschickt werden folgende Regelungen festgesetzt:

## **§ 1 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Beim Betreten von und Aufenthalt im Rathaus der Gemeinde Rellingen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bedeutet, dass Mund und Nase mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken sind.

(2) Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt im Rathaus der Gemeinde Rellingen bedeckt bleiben.

(3) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
2. für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,
3. für Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den vom Bürgermeister zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

(4) Diese Regelung im Rahmen des Hausrechtes gilt nicht für kommunale Gremien-Sitzungen. Hier sind die jeweiligen Geschäftsordnungen einschlägig.

## **§ 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Die vorstehende Regelung tritt am 27.12.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres und ersetzt die bisherige Anordnung.

(2) Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die vorliegende Regelung wird im Rathaus der Gemeinde Rellingen durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

Rellingen, den 27.12.2021

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister

---

Marc Trampe